



S I B
A S d E
A S C B
A S C E

Schweizerische Interessengemeinschaft
Baubiologie / Bauökologie
 Association Suisse
d'Ecobiologie
 Associazione Svizzera per
la Costruzione Bio-ecologica
 Associazion Svizra per
Construziun d'Ecobiologica

	STATUTEN
Name	I. NAME UND SITZ
Sitz	Art. 1 Unter der Bezeichnung „Schweizerische Interessengemeinschaft Baubiologie/Bauökologie SIB“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
	Art. 2 Der Sitz des Vereins ist am Ort des Vereinssekretariats.
	II. ZWECK UND MITTEL
Zweck	Art. 3 Die SIB will die natur- und geisteswissenschaftlichen Erkenntnisse auf den Gebieten der Landesplanung, des Städtebaus, der Architektur sowie der Materialkunde und der Technologie des Bauens erarbeiten und verbreiten, die zur geistig, seelischen und körperlichen Gesunderhaltung der Menschen und einer Harmonie mit der Umwelt führen.
Ethik	Art. 3bis Die Mitglieder der SIB eint ein gemeinsames ethisches Grundverständnis, auf dessen Werte sich alle Mitglieder gleichermaßen verpflichtet fühlen. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die gewissenhafte Anwendung baubiologisch-ökologischer Erkenntnisse - die Wahrung der Unabhängigkeit vor einseitigen Interessen - die Bemühung zur fortwährenden Weiterbildung - ein kollegiales Verhalten gegenüber KollegInnen und Andersdenkenden - Offenheit und Kooperation mit anderen - die korrekte Verwendung von Bezeichnungen erworbener Berufstitel Wer gegen die ethischen Grundzüge einer aufgeschlossenen, gewissenhaften und seriösen Handlungsweise verstösst, kann in gravierenden Einzelfällen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber befindet die zu diesem Zweck eingesetzte Ethikkommission der SIB.
Tätigkeit	Art. 4 Zur Erreichung seiner Ziele widmet sich der Verein vor allem folgenden Aufgaben: Die SIB: <ul style="list-style-type: none"> - nimmt die Belange der Baubiologie und Ökologie jeder Art wahr - fördert die Bildung und die Forschung auf allen Gebieten der Baubiologie - sorgt für die Verbreitung der Erkenntnisse der Baubiologie sowie der Ökologie - organisiert Schulungskurse und Tagungen - fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch unter Vereinsmitgliedern sowie mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen
Zusammenarbeit	Art. 4bis Der Verein kann zeitlich begrenzte oder dauernde Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen, sofern die Unabhängigkeit des Vereins gewährt bleibt.
Finanzen/Haftung	Art. 5 Die jährlichen Ausgaben des Vereins richten sich nach den Einnahmen und dem Voranschlag. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ol style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträgen b) Spenden, Legaten und sonstigen Zuwendungen c) Unterstützungsbeiträgen d) Erträgen von Finanzierungs- und Werbeaktionen d) Allfälligen Zinserträgen Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist

	ausgeschlossen.
	III. MITGLIEDSCHAFT
Grundsatz	Art. 6 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen mittels schriftlicher Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand werden. Allfällige Ablehnungen müssen an der nächsten Generalversammlung begründet werden. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen und ethischen Grundwerten der SIB.
Mitgliederkategorien	Art. 7 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: a) Einzelmitglieder b) Firmenmitglieder c) Ehrenmitglieder d) Lehrlings- und Studenten/Studentinnen-Mitglieder e) Gönnermitgliedschaft Einzelmitglieder sind alle natürlichen Personen. Firmenmitglieder sind alle Personengesellschaften und juristischen Personen. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, denen dieser Status durch die Generalversammlung aufgrund von besonderen Verdiensten und Leistungen zugesprochen wurde. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen.
Mitgliederbeiträge	Art. 8 Die Mitgliederbeiträge für die Mitgliederkategorien a) bis e) werden von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Jahresbeitrags befreit.
Regionalgruppenzugehörigkeit	Art. 9 Mit dem Beitrag zur SIB wird ein Mitglied automatisch Mitglied einer Regionalgruppe, in der Regel der in seiner Region bestehenden.
Ende der Mitgliedschaft	Art. 10 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Ein Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand per sofort beschlossen werden. Er kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Entscheids angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden endgültig über den Ausschluss. Bei einem vermuteten Verstoss gegen die ethischen Grundwerte des Vereines wird vorab die Stellungnahme der Ethikkommission eingeholt. Ausscheidende Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen bzw. erhalten den bereits eingezahlten Mitgliederbeitrag nicht zurück.
	IV. VEREINSORGANE
Organe	Art. 11 Die Organe des Vereins sind: a) Generalversammlung b) Forum c) Kontrollstelle d) Vorstand e) Geschäftsstelle f) Regionalgruppen, Sprach- und Landesregionen g) Fachgruppen, Arbeitsgruppen h) Ethikkommission
Generalversammlung	Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Die Generalversammlung beschliesst über: a) alle Entscheide, die ihr gemäss Gesetz oder Statuten zustehen. b) Annahme und Abänderung von Vereinsstatuten c) Wahl und Abwahl von Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitgliedern, Kontrollstelle, Ethikkommission

	<p>d) Jahresbericht, Jahresrechnung, Tätigkeitsprogramm, Budget des folgenden Geschäftsjahres und Mehrjahresplanung von Vorstand</p> <p>e) Décharge an den Vorstand</p> <p>f) Höhe der Mitgliederbeiträge</p> <p>g) Ausschluss von Mitgliedern und ernennen von Ehrenmitgliedern</p> <p>h) Vereinsauflösung und Liquidierung seiner Mittel</p> <p>Sie wird orientiert über:</p> <p>i) Bericht der Kontrollstelle</p> <p>j) Partnerschaften und andere Organisationen</p> <p>k) Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle</p> <p>l) Tätigkeitsbericht der Ethikkommission</p>
Einberufung der Generalversammlung	<p>Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag der Kontrollstelle, des Forums oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Die Versammlungen werden vom Vorstand einberufen.</p> <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung und unter Mitteilung der Traktanden. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntzugeben.</p> <p>Verhandlungsgegenstände, welche Mitglieder dem Vorstand mindestens 5 Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich einreichen, sind von diesem zu traktandieren. Der Vorstand gibt mindestens 6 Wochen vor Stattfinden das Datum der Generalversammlung bekannt. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.</p>
Stimmrecht/ Beschlussfassung /Wahlen	<p>Art. 14 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>Der Vorstand bestimmt, wer die Generalversammlung leitet.</p> <p>Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Der Leiter oder die Leiterin der Generalversammlung enthält sich der Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet er oder sie durch Stichentscheid.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, falls in Gesetz oder Statuten kein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Für Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.</p> <p>Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll innerhalb vier Wochen erstellt.</p>
	<p>Art. 15 Das Forum ist das permanente Meinungsbildungsgremium des Vereins. Es wird vom Vorstand auf Antrag, einer Fach-, Regional- oder Arbeitsgruppe sowie in eigener Kompetenz einberufen. Wird ein Forum beantragt, ist es innert 6 Monaten durchzuführen. Ausnahmen hat der Vorstand zu begründen. Der Vorstand kann die Durchführung des Forums den Initianten übertragen.</p> <p>Die Teilnahme am Forum steht allen Mitgliedern offen. Forumstermine und –Themen werden im Vereinsorgan oder mit direkter Mitteilung mindestens zehn Tage vor der Durchführung bekanntgegeben. Jede Regional-, Fach- oder Arbeitsgruppe delegiert mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin. Der Vorstand schickt eine Delegation.</p> <p>Die Forumsteilnehmer und -teilnehmerinnen können mit einfachem Mehr eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder eine Fortsetzung des Forums zu einem anderen Termin verlangen. Die Resultate aus den Forumsdiskussionen bzw. konkrete Vorschläge sind vom Vorstand in ihre Arbeit nach Möglichkeit zu integrieren.</p>
	Art. 16 Artikel wurde gemäss Generalversammlung vom 10. Mai 2003 gestrichen.
	Art. 17 Artikel wurde gemäss Generalversammlung vom 10. Mai 2003 gestrichen.
Kontrollstelle	<p>Art. 18 Als Kontrollstelle wird eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt. Sie ist wiederwählbar.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und verfasst darüber einen schriftlichen Bericht, welcher der nächsten Generalversammlung vorgelegt wird.</p>
Vorstand	<p>Art. 19 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie 3-8 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidialamts konstituiert er sich selbst. Bei der Zusammensetzung sind die Regionen möglichst zu berücksichtigen. Frauen sollen angemessen im Vorstand vertreten sein. Dem Vorstand dürfen keine Personen angehören, die in einem</p>

	<p>Angestellten- oder dauernden Auftragsverhältnis zum Verein stehen.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes sind in keiner Weise gewinnbeteiligt. Die Ausschüttung von Tantiemen ist ausgeschlossen.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Art. 19bis Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er regelt die Art der Zeichnung und Zeichnungsberechtigung. Alle in den nachfolgenden Artikeln umschriebenen Organe sind ihm funktional unterstellt. Er ist für all diejenigen Angelegenheiten zuständig und verantwortlich, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ des Vereins zuständig ist. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.</p> <p>Insbesondere ist er zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorbereitungen von Statutenänderungen oder Reglementserstellungen und –änderungen, die von der Generalversammlung zu genehmigen sind. Erstellung und Änderung von Aufgaben- und Pflichtenheften Festlegung der operativen Vereinsziele Koordination und Leitung aller Aktivitäten. Weisungen an die verschiedenen Vereinsorgane Pflege internationaler Kontakte mit Organisationen aus dem Bereich Baubiologie und Ökologie, Zusammenarbeit mit andern Organisationen. Überwachung der Einhaltung der Statuten und Reglemente Vorbereitung und Organisation der Generalversammlung (Jahresbericht, Abrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres, Budget des folgenden Jahres, Mehrjahresplanung) sowie des Forums (Unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 1, letzter Satz) Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern, Verwaltung der Mitgliederadressen Wahrung der Interessen und Überwachung der Entwicklung des Vereins Betreuung der Regional-, Fach- und Arbeitsgruppen Ausübung aller wichtigen Vereinstätigkeiten, für welche die Generalversammlung nicht zuständig ist Stellungnahmen bei politischen Abstimmungen und unrichtigen Veröffentlichungen, welche den Verein oder dessen Ziele betreffen. <p>Die besonderen Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Repräsentation des Vereins Führung, Betreuung und Unterstützung der Vorstandsmitglieder Leitung des Vereinssekretariats Medienorientierung bei ausserordentlichen Lagen und Krisen <p>Der Vorstand delegiert die ausführenden Vereinstätigkeiten (in der Regel Sekretariat, fachliche Koordination, Redaktion, etc.) an eine professionell agierende Geschäftsstelle, die die Interessen des Vereines, des Vorstandes und der Mitglieder wahr.</p>
Geschäftsstelle	<p>Art. 20 Die Geschäftsstelle ist als professionelle Leistungserbringerin zuständig, die dem Vorstand obliegenden Aufgaben treuhänderisch im Vereinsalltag umzusetzen. Die Geschäftsstelle setzt sich im wesentlichen aus drei Ressorts mit unterschiedlicher Aufgabenzuständigkeit zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sekretariat (Administrative und buchhalterische Aufgaben) - Fachstelle (Koordination und Ansprechpartner aller fachlichen Belange des Vereines im Sinne des Vorstandes) - Pressestelle (Erstellung von Publikationen, Periodika, Einzelartikeln im Sinne des Vereines)
Aufgaben der Geschäftsstelle	<p>Art. 20bis Die Geschäftsstelle agiert weisungsgebunden im Auftrag des Vorstandes und ist diesem permanent Rechenschaft schuldig. Sie nimmt daher an den Vorstandssitzungen teil. Im Grundsatz übernimmt sie alle <u>exekutiven</u> Aufgaben/Ressorts des Vereines.</p> <p>Die Geschäftsstelle bereitet aktuelle Themen und Strategien des Vereines als Entscheidungsgrundlage für den Vorstand oder die Generalversammlung auf. Die detaillierten Pflichten und Aufgaben sind in einem gesonderten Pflichtenheft festzuhalten.</p>

Regionalgruppen	<p>Art. 21 Die Regionalgruppen sind die Basis des Vereins und der Ort der konkreten mitgliednahen Diskussion. Sie bestimmen ihr Tätigkeitsprogramm selbst.</p> <p>Neue Regionalgruppen bilden sich im Einvernehmen mit dem Vereins-Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.</p> <p>Die Regionalgruppen organisieren jährlich eine Zusammenkunft, die mindestens 4 Wochen vorher angekündigt wird und an welcher die Regionalgruppenleitung für ein Jahr gewählt, eine Kontaktadresse festgelegt und über das projektierte Jahresbudget abgestimmt wird. Entscheide werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt. Für die Auflösung einer Regionalgruppe bedarf es drei Viertel der Stimmen aller an dieser Zusammenkunft Anwesenden sowie der Zustimmung des Vorstandes.</p> <p>Zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erhält jede Regionalgruppe vom Verein einen Grundbeitrag, um ein regelmässiges Treffen zu ermöglichen. Für weitergehende Aktivitäten und Veranstaltungen sind gesonderte Budgets aufzustellen und können, je nach wirtschaftlicher Lage Sonderzuschüsse oder Unterstützungsbeiträge aufgrund eines begründeten Antrages vom Vorstand vergeben werden. Der Vorstand koordiniert die Beiträge an die einzelnen Regionalgruppen.</p>
Sprachregionen Landesregionen	<p>Art. 21bis Die Sprach- und Landesregionen können zur Vereinfachung ihrer Kommunikation eigene Regionalvorstände wählen, welche eng mit dem Gesamtvorstand zusammenarbeiten. Dieser hält in einem Reglement fest, wie die Kompetenzen und Pflichten verteilt und die Zusammenarbeit gestaltet werden. Im Grundsatz sind Sprachregionen den Regionalgruppen gleichgestellt und funktionieren analog.</p>
SIB-Fachgruppen	<p>Art. 22 Die SIB Fachgruppen sind der Zusammenschluss von SIB- Mitgliedern, die regelmässig zusammenkommen, um ein spezielles Thema zu behandeln.</p> <p>Die Tätigkeiten der SIB-Fachgruppen richten sich im Wesentlichen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erfahrungsaustausch, Forschung, Weiterentwicklung und Förderung eines Teilgebiets der Baubiologie/Bauökologie b) Periodische Veröffentlichung der Ergebnisse in geeigneter Form für interessierte Vereinsmitglieder und Öffentlichkeit. <p>Mitglieder, die bei einer SIB-Fachgruppe mitarbeiten möchten, müssen sich bei der Fachgruppenleitung anmelden. Neue SIB-Fachgruppen werden im Einvernehmen mit dem Vorstand gebildet.</p> <p>Die SIB-Fachgruppen organisieren jährlich eine Zusammenkunft, die mindestens 4 Wochen vorher angekündigt wird. An dieser wird die Fachgruppenleitung gewählt, eine Kontaktadresse festgelegt und über allfällige Anträge zuhanden des Vorstands bestimmt. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefällt. Für die Auflösung einer SIB-Fachgruppe bedarf es drei Viertel der Stimmen aller an dieser Zusammenkunft Anwesenden sowie der Zustimmung des Vorstandes.</p> <p>SIB-Fachgruppen können mit Genehmigung des Vorstandes für ihre Aktivitäten einen zusätzlichen unabhängigen Fachgruppen-Beitrag erheben.</p> <p>Selbständig agierende und unabhängig finanzierte Fachgruppen gelten als eigenständige SIB-unabhängige Organisationen.</p>
Arbeitsgruppen	<p>Art. 22bis Für alle regelmässig und temporär ausgeführten Tätigkeiten des Vereins können die Beteiligten im Einverständnis mit dem Vorstand oder auf dessen Verlangen eine Arbeitsgruppe bilden.</p> <p>Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt, um bestimmte Aufgaben im Verein zu lösen. Der Vorstand handelt dabei im Auftrag der Generalversammlung, in eigener Kompetenz oder auf Antrag einer Regionalgruppe oder einer Fachgruppe.</p> <p>Jede Arbeitsgruppe hat eine Kontaktadresse, ein Aufgaben- und Pflichtenheft und ein Budget.</p>
Ethikkommission	<p>Art. 23 Die Ethikkommission ist ein unabhängiges Gremium, das über die Einhaltung und Definition der ethischen Grundwerte des Vereines wacht. Ihr gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Vertreter des Vorstandes - ein Vertreter der Regionalgruppen (wird in Regionalleitersitzung bestimmt) - ein Vertreter der Bildungsstelle SIB/gbb - zusätzlich soll ihr eine unabhängige aussen stehende Person angehören. <p>Von jeder Interessengruppe ist maximal ein Vertreter einzubinden. Die Ethikkommission ist mit maximal sieben Personen zu besetzen.</p> <p>Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der</p>

	<p>Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Ethikkommission tagt nach Erfordernis. Im Wesentlichen ist sie zuständig, um über Vereinsausschlüsse im Zusammenhang mit vermuteten ethischen Verfehlungen von Mitgliedern zu befinden und/oder um die Eignung/Zulassung von Mitgliedern als Beratungsstelle zu prüfen.</p>
	Art. 23bis Artikel wurde gemäss Generalversammlung vom 10. Mai 2003 gestrichen.
	V. WEITERE BESTIMMUNGEN
Veröffentlichungen	Art. 24 Zur Verbreitung der Gedanken der Baubiologie und Ökologie und zur Orientierung ihrer Mitglieder gibt die SIB die Zeitschrift „Baubiologie“ heraus. Sie wird allen Mitgliedern kostenlos zugestellt, kann aber auch von Neumitgliedern abonniert werden.
Entschädigungen	Art. 25 Vereinsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Spesen und weitere Entschädigungen an die Mitglieder der Organe werden durch den Vorstand geregelt.
Wissenschaftliche Förderung	Art. 26 Der Verein kann zur wissenschaftlichen Förderung der Baubiologie eine Stiftung gründen. Diese Stiftung hat den Zweck, dem Verein SIB im Bereich der Baubiologieforschung beratend beizustehen und Kontakte mit staatlichen und anderen Forschungsinstitutionen herzustellen.
Auflösung	Art. 27 Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur an einer Generalversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde, von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ohne gegenteilige Anweisung durch die Generalversammlung nimmt der Vorstand die Liquidation vor. Das Vermögen, das dem Verein nach Tilgung aller Schulden und Verbindlichkeiten verbleibt, wird einer zielverwandten Organisation zugewendet.
Geschäftsjahr	Art. 28 Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.
	Diese Statuten wurden in vorliegender Form an der a.o. Generalversammlung vom 13. Juni 1992 in Bern angenommen.
	ÄNDERUNGSVERMERKE
8. April 1995	Art. 7
7. September 1996	Art. 4, 5, 7, 8, 12, 17, 20, 21, 22, 23bis, 24, 25, 26
10. Mai 2003	Art. 4, 5, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20bis, 21, 22, 23, 23bis
19. April 2008	Art. 3bis, 4, 4bis, 5, 6, 10, 11, 12, 19, 19bis, 20, 20bis, 21, 21bis, 22, 23, 24, 25